

3. Durch Kleinbahn-Darlehen gedeckte Schuldverschreibungen.

§ 38.

Auf Schuldverschreibungen der in § 5 Ziffer 3 des Hypothekendarlehensgesetzes bezeichneten Art und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen finden die in §§ 31 bis 36 angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Auf Grund der Forderungen aus den gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen und auf Grund der Forderungen aus Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt sind, dürfen Schuldverschreibungen einer und derselben Art ausgegeben werden, denen beide Arten von Forderungen zur Deckung dienen.

Achter Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 39.

Grundschulden.

Den Hypotheken stehen im Sinne dieser Satzung die Grundschulden gleich.

§ 40.

Der Aufsichtsrath ist zur Vornahme von behördlicherseits geforderten Aenderungen der Satzung, welche nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

Dresden, am 21. November 1899.